



**LAND
SALZBURG**

Landratsamt Berchtesgadener Land, SG
Sicherheit
Bad Reichenhall
83435 Bad Reichenhall
DEUTSCHLAND

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-403/628/18-2015

Datum
28.12.2015

Schärfplatz 2
5400 Hallein

Betreff

Erhöhte Waldbrandgefahr: Verbot des Feuerentzündens
31.12.2015 00:00 Uhr bis 1.1.2016 24:00 Uhr
Stadtgemeinde Hallein, Marktgemeinde Kuchl

Fax +43 6245 796-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Philipp Kogler, B.rer.nat. MSc
Telefon +43 6245 796-6026

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein
vom 28.12.2015
betreffend den Waldbrandschutz
in der Stadtgemeinde Hallein und der Marktgemeinde Kuchl

Präambel

Aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse (Trockenheit) besteht in den Tennengauer Waldgebieten eine erhöhte Waldbrandgefahr. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1 Verbot

Jegliches Feueranzünden (insbesondere das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie pyrotechnischen Gegenständen) sowie das Rauchen sind im Wald, in der Kampfzone des Waldes sowie in Waldnähe und in dessen Gefährdungsbereich mit sofortiger Wirkung verboten.

§ 2 Geltungsbereich

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind die Gefährdungsbereiche und die Waldflächen nordwestlich der Rossfeldpanoramastraße bis hin zur Staatsgrenze sowie jene östlich und südlich der Rossfeldpanoramastraße bis hin zu den angrenzenden Almen (Leitenalm, Zwieselalm,

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schärfplatz 2 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | bh-hallein@salzburg.gv.at | DVR 0085111

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT342040406009001132 | UID ATU36796400

Dürrfeichtenalm und Nesslangeralm) im Gemeindegebiet von Hallein und Kuchl umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3 Verwaltungsstrafe

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4 In Kraft treten

Die Verordnung tritt mit 31.12.2015 um 00:00 Uhr in Kraft und tritt am 1.1.2016 um 24:00 Uhr außer Kraft.

§ 5 Kundmachung

Diese Verordnung ist jeweils an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Hallein, der Stadtgemeinde Hallein und der Marktgemeinde Kuchl sowie an der Mautstelle der Rossfeldpanoramastraße kundzumachen.

Für den Bezirkshauptmann:
Philipp Kogler, B.rer.nat. MSc

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur
